



# VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

## BESCHLUSS

10 L 508/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Vogel und Dolk,  
Lothringer Straße 60, 46045 Oberhausen,  
Az.: 664/08K11 K -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-  
349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED],

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (Irak)  
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Middeke

am 12. Dezember 2008

beschlossen:

Auf den Änderungsantrag der Antragsgegnerin wird der  
Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 23. Juli  
2008 - 10 L 430/08.A - geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, für das  
Gerichtskosten nicht erhoben werden.

## Gründe

Der Antrag der Antragsgegnerin,

„den Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 23. Juli 2008 - 10 L 430/08.A - gemäß § 80 Abs. 7 VwGO aufzuheben und den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen“

hat Erfolg.

Der Antrag ist unzulässig, weil die begehrte Aussetzung der beabsichtigten Abschiebung nach Schweden gegen das gesetzliche Verbot des § 34 a Abs. 2 AsylVfG verstößt. Nach dieser Bestimmung darf die hier in Rede stehende Abschiebung nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Gerade dies aber will der Antragsteller erreichen.

Die Bestimmung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist ihrem Wortlaut und ihrem Anwendungsbereich nach sowie hinsichtlich ihrer Rechtsfolge unmissverständlich. Anders als in dem Beschluss vom 23. Juli 2008 - 10 L 430/08.A - noch angenommen, führt auch die verfassungskonforme Auslegung auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938/93), BVerfGE 94, 49 ff, zu keinem anderen Ergebnis. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil zur verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift ausgeführt:

„Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Ab-

schiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (vgl. in diesem Sinne auch Abschnitt 2 lit. a) und b) der bereits erwähnten Londoner Entschließung der EG- Einwanderungsminister über Aufnahmedrittländer vom 30. November/1. Dezember 1992). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen.

Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen.“

Diese Entscheidung ist zwar ergangen, bevor das Gesetz durch die Alternative „oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a)“ ergänzt wurde. Diese durch das Bundesverfassungsgericht aufgestell-

ten Maßstäbe sind nunmehr auch auf die in der Ergänzung in Bezug genommenen Staaten entsprechend anwendbar.

Vorliegen ist keiner der vom Bundesverfassungsgericht erkennbar als abschließend gemeinten Fälle, die sich zudem noch aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängen müssen, gegeben:

- Dem Antragsteller droht in Schweden nicht die Todesstrafe.
- Der Antragsteller hat nicht etwa eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufgezeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückführung nach Schweden dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht Schwedens steht.

Im Gegensatz zu der vorläufigen Einschätzung im Beschluss vom 23. Juli 2008 ist nach nochmaliger Überprüfung nichts dafür erkennbar, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse in Schweden „schlagartig“ geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG noch aussteht.

- Für eine Ausnahmesituation, in der Schweden selbst gegen den Antragsteller zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird, ist nichts ersichtlich.
- Schließlich liegt auch nicht der auch vom Bundesverfassungsgericht als seltener Ausnahmefall bezeichnete Fall vor, dass Schweden sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat Irak - von seinen mit dem Beitritt zu den Konventionen eingegangenen und generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass es sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuches entledigt.

Als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften zählt Schweden gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG kraft Verfassung zu den sicheren Drittstaaten. Die damit festgestellte Sicherheit des Asylbewerbers, der dort bereits einen Asylantrag gestellt hatte, ist nicht im Einzelfall zu überprüfen. Vielmehr schließt Art. 16 a Abs.

2 Satz 1 GG für diesen Fall die Berufung auf das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG aus. Das Vorbringen des Antragstellers beim Bundesamt ist auch hinsichtlich weiterer Abschiebungsgründe nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG von einer Prüfung regelmäßig ausgeschlossen.

Ein Sonderfall, der abweichend vom Wortlaut des § 34 a Abs. 2 AsylVfG eine ausnahmsweise Prüfung der Abschiebungsmaßnahme in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eröffnete liegt - entgegen der ersten summarischen Prüfung des Einzelrichters - nicht vor. Befürchtungen des Antragstellers, wonach Flüchtlinge in Schweden ohne eine Prüfung ihres Schutzgesuches oder unter Verweigerung des Schutzes der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihr Herkunftsland abgeschoben werden, sind nach nochmaliger - nicht nur summarischer Prüfung - unbegründet. Schweden gehört mit zu den europäischen Ländern, die eine Vielzahl irakischer Staatsangehöriger aufgenommen hat und deren Asylanträge mit 70 % überwiegend positiv beschieden wurden.

Vgl. VG Sigmaringen, Beschluss vom 6. Oktober 2008 - A  
2 K 1987/08 - , Abdruck S. 6

Dass die schwedischen Gerichte den nach der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention gebotenen Schutz generell nicht gewährleisten, hat der Antragsteller nicht dargetan und drängt sich dem Gericht auch nicht aufgrund derzeit bekannter Tatsachen auf. Hinweise darauf sind auch dem eingereichten Schreiben des UNHCR vom 16. Oktober 2008 nicht zu entnehmen. Aus dieser Erkenntnis folgt vielmehr - im Gegensatz zum Beschluss vom 23. Juli 2008 -, dass Abschiebungen nach erfolgter Prüfung der schwedischen Asylbehörden nicht nur in den Zentralirak erfolgen, sondern auch in den Süd- oder - was hier maßgeblich ist - auch in den Nordirak. Zwar bestünden dort Schwierigkeiten und die Flugverbindungen zwischen Stockholm und Erbil seien eher unregelmäßig und unzuverlässig, gleichwohl finden sie nach Auskunft des UNHCR statt. Dies deckt sich auch mit dem Vorbringen der Antragsgegnerin und der Auskunft des schwedischen Liaisonsbeamten bei der Antragsgegnerin.

Schweden hat sich aufgrund seiner nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand bejahten Zuständigkeit zur Rückübernahme des Antragstellers bereit erklärt. Es ist hier auch nicht deshalb unzuständig geworden, weil die Antragsgegnerin von ihrem in Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung (VO) eingeräumten Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht hätte. Danach kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in der Dublin II-VO festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Die bloße Anhörung eines Asylbewerbers stellt aber noch keine die Rechtsfolge des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung auslösende *Prüfung* im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung dar. Was unter der „Prüfung eines Asylantrags“ im Sinne der Verordnung zu verstehen ist, wird durch Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung legaldefiniert: „Prüfung eines Asylantrags“ ist danach die *Gesamtheit* der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen bzw. Urteile der zuständigen Stellen in Bezug auf einen Asylantrag gemäß dem einzelstaatlichen Recht, mit Ausnahme der Verfahren zu Bestimmung des zuständigen Staates gemäß dieser Verordnung. Ist hier also die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge und auch deren Ergebnis in Gestalt von Entscheidungen oder gar von Urteilen in den Blick zu nehmen, so kann in der bloßen Anhörung des Asylbewerbers - auch wenn diese über Fragen nach dem Reiseweg hinausgehen sollte - nicht schon die Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts gesehen werden. Eine solche wäre erst dann anzunehmen, wenn die Antragsgegnerin im Wege einer Entscheidung zu einer inhaltlichen Bewertung der Anhörung der Antragstellerin gelangt wäre, die sich mit dem Vorbringen der Antragstellerin im Einzelnen in der Sache auseinandergesetzt hätte. Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt.

Aus dem bei den Verwaltungsvorgängen befindlichen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Juli 2008, ist vielmehr eindeutig zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin den Asylantrag des Antragstellers als gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig betrachtet, da Schweden aufgrund ihres mit Schreiben vom 30. Juni 2008 erteilten Einverständnisses gemäß Art. 16 Abs. 1 c Dublin II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei.

Mithin ist nach erneuter Überprüfung durch den Einzelrichter der Antrag aufgrund des Verbotes in § 34 a Abs. 2 AsylVfG abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylVfG).

Dr. Middeke